

Abs.:

Schöningen, den _____

An die
Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen

Betr.: Mitteilung über Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt worden sind

Grundstück: _____

Kassenzeichen: _____

Bezug: § 13 Abs. 2 b und 4 der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Für das Jahr _____ sind folgende Wassermengen in die Schmutzwasserkanalisation gelangt:

Nachweis: Zwischenzähler-Nr. _____ alter Stand: 31.12.20__ _____ cbm
geeicht bis: _____ neuer Stand: 31.12.20__ _____ cbm

Verbrauch: _____ cbm

Erklärung, für welchen Zweck das Wasser verwendet wurde: _____

Unterschrift

Auszug aus der Satzung:

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
...
b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
-
(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fachgerecht installiert werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.